

42 C 60/14

Verkündet am 5.6.2014

Gerhard, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## Amtsgericht Norderstedt

### Urteil

Im Namen des Volkes

Eingegangen

am 07. Juni 2014

Rechtsanwalt

- Klägerin -

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Norderstedt durch die Richterin Dr. Grohmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2014 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen vom 23.1.2014 (Az.: 13-8607511-0-8) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 80 % und die Beklagte 20 %. Hier-von ausgenommen sind die Kosten der Säumnis. Diese trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Voll-streckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils voll-streckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert wird festgesetzt auf EUR 875,78.

## Tatbestand

Die Parteien über Ansprüche aus einem Vertrag über Firmenverzeichniseinträge.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das sich mit Firmenverzeichniseinträgen und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Web-Präsenz in Suchmaschinen befasst. Am 9.9.2013 rief der Mitarbeiter der Klägerin, Herr K , unaufgefordert und ohne dass die Beklagte zuvor ihr Einverständnis mit solchen Anrufen erteilt hatte, bei der Beklagten an und ließ sich deren Einverständnis mit der Aufzeichnung des Gespräches erklären. In dem Telefonat kamen Herr K und die Beklagte überein, dass die Firmendaten der Beklagten, die ein Beauty- und Nailstudio in N betreibt, für die Laufzeit von 3 Jahren gegen Zahlung eines monatlichen Entgeltes von EUR 17,00 netto in das elektronische Branchenverzeichnis [www. .de](http://www. .de) eingetragen wird. Zu den - insoweit unstreitigen - Einzelheiten des Gesprächs wird auf die Darstellungen auf Seite 3 der Anspruchsbegründung (Bl. 13 d. A.) Bezug genommen.

Am 10.9.2013 erteilte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung über EUR 728,28 brutto (Anlage K 3, Bl. 18 d. A. Die Beklagte leistete hierauf keine Zahlungen. In der Folgezeit forderte die Klägerin die Beklagte noch zweimal vergeblich zur Zahlung auf.

Mit Schreiben vom 10.9.2013 erklärte die Beklagte die Kündigung des Vertrages. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 10.9.2013 (Anlage K 5, Bl. 23 d. A.) verwiesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Parteien in dem Telefonat vom 9.9.2013 wirksam einen Vertrag über die Einstellung in das Branchenverzeichnis geschlossen hätten.

Die Klägerin hat zunächst das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Mit Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen vom 23.1.2014, der der Beklagten am 25.1.2014 zugestellt wurde, wurde die Beklagte verurteilt, an die Klägerin EUR 728,28 nebst Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 172,00 sowie Mahn- und Inkassokosten zu zahlen.

Die Beklagte hat hiergegen am 31.1.2014 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin EUR 101,15 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.10.2013 und im Zeitraum vom 10.2.2014 bis 8.9.2016 monatlich EUR 20,23 (insgesamt ab 10.2.2014 noch 31 x EUR 20,23) sowie weitere EUR 10,00 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat Beklagte zunächst ferner beantragt,

die Klägerin sowie Herrn Martin K. als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Beklagte von den Kosten der außergerichtlichen Rechtsberatung freizuhalten.

Mit bei Gericht am 8.4.2014 eingegangenen Schriftsatz hat die Beklagte die Widerklage zurückgenommen (Bl. 61 a d. A.).

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Vertrag vom 9.9.2013 wegen Verstoßes gegen § 7 UWG nach § 134 BGB nichtig sei, weil die Beklagte ihr Einverständnis mit einem entsprechenden Anruf nicht erteilt habe.

Ferner behauptet die Beklagte, dass die Parteien in dem Telefonat am 9.9.2013 vereinbart hätten, dass der Vertrag von der Beklagten gekündigt werden könne. Dies habe der Mitarbeiter der Klägerin, Herr K., der Klägerin vor der Aufzeichnung des Gesprächs ausdrücklich zugesagt. Entsprechend habe die Klägerin den Vertrag mit Schreiben vom 10.9.2013 (Anlage K 5) jedenfalls gekündigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen und den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 8.5.2014 (Bl. 64 f d. A.) verwiesen (§ 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

## Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Er hat auch in der Sache Erfolg.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Klägerin steht unter keinem Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 728,28 gegen die Beklagte zu. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus einem am 9.9.2014 geschlossenen Vertrag über die Einstellung in das Branchenverzeichnis.

Der Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 UWG i. V. m. § 134 BGB nichtig.

a)

Der Anruf stellt eine unzumutbare Belästigung i. S. d. § 7 UWG dar. Die Klägerin hat sich hier im Wege eines so genannten Cold Calls an die Beklagte gewandt. Eine vorherige ausdrückliche Einwilligung hat die Beklagte unstreitig nicht erteilt. Zwar handelt es sich bei der Beklagten nicht um einen Verbraucher, sondern um einen sonstigen Marktteilnehmer im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 UWG, bei dem keine ausdrückliche, sondern "nur" eine mutmaßliche Einwilligung erforderlich ist.

Auch eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich. Umstände, die zur Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung führen, können sich nur aus Umständen vor dem Anruf ergeben. Derartige Umstände sind hier nicht vorgetragen worden.

Dass die Beklagte während des Anrufs die Zustimmung zu der Aufzeichnung erteilt hat, stellt ebenfalls kein Indiz für eine Zustimmung, überhaupt angerufen zu werden, dar. Vor der Situation des Anrufes will das Verbot des § 7 UWG den Marktteilnehmer gerade schützen.

Zudem ergibt sich aus dem Inhalt der Aufzeichnungen, dass die Beklagte lediglich der Aufzeichnung, nicht jedoch dem Anruf überhaupt zugestimmt hat.

b)

Bei der Regelung in § 7 UWG handelt es sich auch um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Insofern schließt sich das Gericht der zutreffenden Rechtsauffassung des AG Bremen, Urteil vom 21.11.2013, 9 C 573/12, BeckRS 2013, 21087, an (vgl. i. Ü. auch Reichelsdorfer, WRP

1998, WRP 142). Zwar wird teilweise ausgeführt, ein Verstoß gegen die §§ 3 ff. UWG führe nicht zur Nichtigkeit des Vertrags führe, weil die wettbewerbsrechtlichen Ordnungsvorschriften nur auf die Art des Zustandekommens des Vertragsschlusses, nicht aber auf dessen Inhalt abstelten (so Palandt, 73. Aufl. 2014, § 134, Rn. 24 unter Berufung insb. auf BGHZ 110, 175).

Dieser Auffassung kann sich das Gericht nicht anschließen. Soweit ersichtlich existieren keine veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zur Frage, ob ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG zur Nichtigkeit des telefonisch abgeschlossenen Vertrages führt. Die relativ alte Entscheidung des BGH vom 25.1.1990 (BGHZ 110, 175) betrifft einen anders gelagerten Sachverhalt. Im Übrigen hat der BGH darin auch nicht ausgeführt, dass ein Verstoß gegen die §§ 3 ff. UWG niemals die Nichtigkeit des betroffenen Rechtsgeschäfts zur Folge haben könne.

Es ist zu beachten, dass das UWG nicht nur dem Schutz des fairen Wettbewerbs und also insbesondere den Interessen der gesetzeskonform agierenden Mitbewerber dient. Vielmehr wurde der Schutzzweck des UWG in § 1 S. 1 UWG, Fassung vom 05.08.2009, explizit normiert als Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor "unlauteren geschäftlichen Handlungen". § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG stellt - anders als § 3 UWG - nicht allgemein auf unlautere Handlungen ab. Vielmehr wurde ausdrücklich der "Telefonanruf" gegenüber einem Verbraucher ohne dessen Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen mutmaßliche Einwilligung als "unzumutbare Belästigung" zulasten eines Marktteilnehmers qualifiziert.

Nach § 7 Abs. 1 UWG sind geschäftliche Handlungen, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ausdrücklich unzulässig. Nach der gesetzgeberischen Intention kann unzulässig im Hinblick auf Vertragsschlüsse, die auf solche Handlungen zurückzuführen sind, nur bedeuten, dass solche Abschlüsse unwirksam sind.

Dass der Cold Call im rechtsgeschäftlichen Verkehr die Nichtigkeit des telefonisch abgeschlossenen Vertrags nach sich zieht, erscheint insbesondere bei dem hier abgeschlossenen Vertrag über die Einstellung in das Branchenverzeichnis sachgerecht. Der Vertrag sollte nämlich über einen längeren Zeitraum, nämlich einen solchen von 3 Jahren geschlossen werden.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Verstoßes, d. h. der Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages, erscheint auch eine Differenzierung nach Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern nicht sachgerecht. Diese findet vielmehr bereits auf Tatbestandsebene statt, indem § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG hinsichtlich der Anforderungen an die Einwilligung nach dem jeweiligen Marktteilnehmer differenziert.

2.

Da die Hauptforderung nicht besteht, kommen Ansprüche wegen der Nebenforderungen nicht in Betracht.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 i. V. m. §§ 344, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 45 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Für die Widerklage war ein Streitwert von EUR 147,56 (1,3 Geschäftsgebühren nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer) auf die Klageforderung anzusetzen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel  
Schützenwall 31-35  
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Grohmann  
Richterin